

Az.: 5 A 376/08  
6 K 1297/05

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

den Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Abwasserbeitrags  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 25. Oktober 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Mai 2008 - 6 K 1297/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 3.361,44 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14.5.2008 ist unbegründet. Die fristgerecht vorgebrachten und den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen der Klägerin lassen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) erkennen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Aufhebung des Abwasserbeitragsbescheides des Beklagten vom 16.7.2001 und des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 29.8.2005 als unbegründet abgewiesen. Rechtsgrundlage der Heranziehung der Klägerin zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 3.361,44 € sei die zum 1.3.2003 in Kraft getretene Abwassersatzung vom 13.12.2002 (AbwS). Der Beitragsberechnung sei die mit einem Wohngebäude und einer Scheune bebaute Teilfläche von 2.348 m<sup>2</sup> des insgesamt 7.990 m<sup>2</sup> großen Grundstücks zugrunde zu legen. Diese stelle sich nach der durchgeführten Augenscheinnahme als dem unbeplanten Innenbereich i. S. v. § 34 BauG zugehörig dar, während die übrige Grundstücksfläche dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sei. Eine weitere Teilflächenabgrenzung sei nicht geboten.

Die Klägerin wendet hiergegen im Wesentlichen ein, 4.946 m<sup>2</sup> des Grundstückes würden von der Familie zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, die Restfläche verteile sich auf das

Hofgebäude, die Einfahrt sowie Park- und Unterstellmöglichkeiten auch für landwirtschaftliche Geräte. Das Grundstück müsse daher, auch aufgrund seiner Größe, als Einheit verstanden und insgesamt dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet werden. Die Abgrenzung des Außenbereichs vom Innenbereich sei bei einer derartigen Insellage schwierig, weshalb zudem der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vorliege. Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen müssten nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt oder zumindest nach § 18 Abs. 1 SächsKAG mit einem anderen Beitragsmaßstab bemessen werden. Es sei gleichheitswidrig, den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, der auch nach EU-Recht zu privilegieren sei, insoweit mit anderen Grundstücksflächen gleich zu setzen. Dies stelle einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dar. Die der Beitragsverpflichtung zu Grunde liegende Satzung verstoße insoweit auch gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, den Gleichheitssatz sowie Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, der den Schutz dörflichen Siedlungsraumes mit landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gebiete. Ferner sei das Betriebskapital viel zu hoch angesetzt, weil es nicht den für den Freistaat Sachsen prognostizierten Bevölkerungsrückgang berücksichtige.

1. Dieses Vorbringen erfüllt nicht den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25.9.2000, NVwZ-RR 2001, 486). So liegen bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - erst - vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt

ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen der Klägerin nicht.

Hinsichtlich der der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Grundstücksfläche hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil ausführlich dargelegt, warum das Grundstück nur teilweise im Außenbereich gelegen und die im unbeplanten Innenbereich liegende Fläche ohne weitere Teilflächenabgrenzung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Mit diesen Ausführungen setzt sich die Klägerin nicht hinreichend auseinander. Sie weist auf die ihrer Ansicht nach bestehende tatsächliche Nutzung des Grundstücks hin, ohne inhaltlich zu den vom Verwaltungsgericht angewandten Maßstäben bei der Abgrenzung des unbeplanten Innenbereichs vom Außenbereich Stellung zu nehmen. Die in der erstinstanzlichen Entscheidung dargelegten Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 SächsKAG stellt die Klägerin ebenfalls nicht in Frage. Sie ersetzt lediglich die vom Verwaltungsgericht aufgrund eines Augenscheins gewonnene Bewertung, dass der nördliche an die Bundesstraße angrenzende Grundstücksteil gerade auch wegen der auf den angrenzenden Grundstücken in gleicher Tiefe vorhandenen und einen Bauungszusammenhang vermittelnde Bebauung in voller Breite als Innenbereich zu qualifizieren sei, durch ihre eigene Auffassung, dass es sich insgesamt um ein Außenbereichsgrundstück handele oder aber die der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Flächen abzugrenzen seien.

Ausgehend von dem klägerischen Vorbringen begegnet die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Abgrenzung zwischen dem grundsätzlich bebaubaren Innenbereich und dem nicht baulich nutzbaren Außenbereich keinen ernstlichen Zweifeln. Die in der Gerichtsakte vorhandenen Flurkarten zeigen entlang der Bundesstraße und auf den benachbarten Grundstücken eine Bebauung, die - den ländlichen Gegebenheiten entsprechend - zwar nicht überall besonders dicht ist, in ihrer Gesamtheit aber noch den Eindruck einer geschlossenen und zusammengehörigen Bebauung aufweist. Dass das Grundstück der Klägerin auch in seinem nördlichen, an die Bundesstraße angrenzenden Teil insofern eine Außenbereichsinsel

im Innenbereich darstellen könnte, ist für den Senat aus dem Vorbringen der Klägerin nicht ersichtlich.

Ebenso wenig ergeben sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung daraus, dass das Verwaltungsgericht die von der Klägerin geforderte „zusätzliche Teilflächenabgrenzung“ der an die Bundesstraße anliegenden, jeweils westlich und östlich des Wohnhauses im vorderen Grundstücksteil vorhandenen Flächen abgelehnt hat. Der hier anzuwendende § 19 Abs. 1 SächsKAG, der von der Abwassersatzung des Beklagten in Bezug genommen wird, stellt sicher, dass Teilflächen, denen durch die öffentliche Einrichtung kein Vorteil vermittelt wird, nicht zu einer Erhöhung der Beitragspflicht führen können. Im unbeplanten Innenbereich kommt die Teilflächenabgrenzung in Betracht, wenn eine bauliche oder sonstige Nutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechterdings unmöglich ist. Die zur baulichen Nutzung akzessorischen sonstigen Nutzungen rechtfertigen eine Teilflächenabgrenzung nicht. Hier besteht - unabhängig von der vom Verwaltungsgericht wohl zutreffend bejahten weiteren Bebauungsmöglichkeit - schon durch die Nähe der strittigen Flächen zu der zulässigen und vorhandenen baulichen Nutzung eine sonstige Nutzungsmöglichkeit als Hausgarten, Abstandsfläche, PKW-Abstellfläche oder Wäschetrockenplatz. Dass die Angehörigen der Klägerin diese Flächen (auch) für die Enten- und Hühnerhaltung nutzen, ist insofern unerheblich und lässt den durch die Abwasseranlage vermittelten Vorteil nicht entfallen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils sind auch nicht im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht herangezogene Rechtsgrundlage des Beitragsbescheides begründet.

Soweit die Klägerin rügt, dass die Abwassersatzung vom 13.12.2002 keine „Privilegierung“ für landwirtschaftliche Kleinbetriebe enthalte, sondern nach der baulichen Nutzungsmöglichkeit differenziere, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Entscheidend für die Beitragsbemessung sind nach § 18 Abs. 1 SächsKAG die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die öffentliche Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile. Der Vorteil liegt in der Steigerung des Gebrauchswertes eines Grundstücks. Das Sächsische Obergericht erkennt in ständiger Rechtsprechung den Nutzungsflächenmaßstab als geeigneten Verteilungsmaßstab im Abwasserbeitragsrecht an. Insbesondere wird ein abgestufter nutzungsbezogener Vollgeschossmaßstab als zulässig

erachtet (vgl. SächsOVG, Urt. v. 12.7.2007, SächsVBl. 2008, 17; Beschl. v. 31.1.2006 - 5 BS 315/05 -; SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl. 2000, 66 = JbSächsOVG 7, 258; Beschl. v. 25.2.1998, SächsVBl. 1998, 141). Einen solchen Maßstab hat der Beklagte hier gewählt. Eine zusätzliche landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung auf einem im Innenbereich gelegenen bebauten Grundstück zu Erwerbszwecken oder aus Liebhaberei ändert nichts an dem durch die Abwassereinrichtung vermittelten Vorteil. § 18 Abs. 1 SächsKAG stellt nicht auf die tatsächliche Nutzung des Grundstückes, sondern auf die bauliche Nutzungsmöglichkeit ab. Der Senat kann darin keinen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG sehen. Hierfür fehlt es bereits an der für einen Eingriff in die Berufsfreiheit erforderlichen objektiv oder subjektiv berufsregelnden Tendenz der Vorschrift (vgl. Mann, in: Sachs, GG, 5. Aufl., Art. 12 Rn. 88f.). Ebenso wenig ist eine verfassungsrechtlich wegen Art. 3 Abs. 1 GG bedenkliche Ungleichbehandlung zu erkennen, wenn gleichermaßen bebaubare und bebaute Grundstücke im Innenbereich mit der gleichen Beitragspflicht belastet sind, obwohl auf den Freiflächen des einen Grundstückes eine landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird und auf dem anderen nicht. Den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Betriebes kommt insofern die Privilegierung durch die zinslose Stundungsmöglichkeit des § 3 Abs. 3 SächsKAG zu Gute, die von der Klägerin allerdings nicht beantragt wurde. Ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 SächsVerf oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Eine Unwirksamkeit der Abwassersatzung vom 13.12.2002 ergibt sich auch nicht aufgrund des festgesetzten Betriebskapitals. Die Klägerin trägt vor, dieses sei überhöht, weil der Beklagte den Bevölkerungsrückgang nicht in zutreffender Weise eingeplant habe. Diesem Vorbringen lässt sich vor dem Hintergrund der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG anzustellenden Ergebniskontrolle nicht entnehmen, dass die Abwassersatzung aus diesem Grund unwirksam sein könnte. Wie das Verwaltungsgericht Leipzig im Einzelnen ausgeführt hat, liegt der in der Satzung festgelegte Beitragssatz von 1,79 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche deutlich unter dem in der Globalberechnung für höchstzulässig errechneten Beitragssatz von 2,69 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Dass der geltend gemachte Fehler - sein Vorliegen unterstellt - tatsächlich zu einer Überhöhung des Beitragssatzes führt, ist vor dem Hintergrund dieses „Sicherheitsabstandes“ zwischen höchstzulässigem und tatsächlich festgesetztem Beitragssatz nicht erkennbar.

2. Die Berufung ist schließlich nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124 Rn. 9).

Die hier für die Beitragserhebung notwendige Zuordnung des klägerischen Grundstücks als dem Außenbereich nach § 35 BauGB oder dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zugehörig lässt weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen derartige Schwierigkeiten erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*